

Handreichung zum Umgang mit Formen von Gewalt / Zwang und / oder sexuellem Missbrauch

1. Einführung

Diese Handreichung will eine Hilfe für die Leitung der Kapuzinerdelegation, für alle Brüder und ihre Mitarbeiter/innen sein. Als Kapuziner sehen wir uns verpflichtet, für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge zu tragen. Die Handreichung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich unserer Delegation gewährleisten. Ziel der Handreichung ist die Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns und daraus eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention geben.

Im Geiste des Evangeliums wollen wir allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem soll ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie ihre Würde und Integrität geachtet werden. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

2. Begriffsbestimmungen

Differenzierung nach der Art¹

2.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.

2.2 Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere verstanden: z. B. Schlagen, Ohrfeigen, Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen. Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt. Erwachsene sind für Betroffene eher ein Sprachrohr. Scham und Schuldgefühle prägen sich zumeist nicht in gleicher Weise ein, da es Öffentlichkeit und deklarierte Loyalität gibt.

2.3 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird emotionale Misshandlung anderer verstanden, z. B. Verhaltensweisen, die Betroffenen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, Isolierung, emotionales Erpressen, Aufbürden

¹ Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Hg. von der Österreichischen Bischofskonferenz. Wien, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage 2021. 14f. Siehe auch: <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/dokumente/behelfehandreichungen/index.html>

unangemessener Erwartungen, Instrumentalisierung, Stalking, abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige oder Herkunft.

Ebenfalls darunter fallen Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, z.B. in Form von Mobbing und Cyber-Mobbing (Drangsalierung mit elektronischen Kommunikationsmitteln).

2.4 Spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form von psychischer Gewalt, die im allgemeinen Sprachgebrauch „Geistiger Missbrauch“ oder „Geistlicher Missbrauch“ bezeichnet wird. Spiritueller Missbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird. Das Phänomen ist zwar nicht neu, aber dennoch nicht ausreichend wissenschaftlich erfasst und bearbeitet. So gibt es z. B. keine zufriedenstellende Definition oder klare Abgrenzung zu anderen Gewalt- und Missbrauchsformen. Bei Vorliegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden diese bei zukünftigen Auflagen der Rahmenordnung Berücksichtigung finden.

2.5 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition für sexuellen Missbrauch lautet: „Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt.“

Bei einem sexuellen Missbrauch führt eine Erwachsene bzw. ein Erwachsener absichtlich Situationen herbei. Er plant sie und missbraucht seine Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, um sich sexuell zu erregen. Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, „harmlosen Kitzelspielen“, Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich usw. Die Intensität der Handlungen kann sich im Lauf der Zeit steigern und je nach Nähe zwischen Täterin bzw. Täter und betroffener Person verändern. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist, kann es subtilere Formen geben wie z.B. verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen bzw. nicht altersgemäße Hilfestellungen, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität. Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnutzung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie im schlimmsten Fall die Vergewaltigung. Dazu gehören aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, wenn er unter Ausnutzung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt. Abgesehen von sexuellen Übergriffen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen gibt es sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (z.B. unter Geschwisterkindern, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Kinder- und Jugendgruppen, in Sportgruppen, in Jugendbeschäftigungsprojekten). Ebenso gibt es Übergriffe unter Erwachsenen.

2.6 Gewalt in digitalen Medien

Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt (z.B. Ansehen eines gewalthaltigen Videos) als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien (z.B. Veröffentlichen eines bloßstellenden Fotos). Bei beiden Formen ist die sexuelle Gewalt eine Ausprägung unter mehreren.

Neben der strafbaren Handlung, bei der Erwachsene Kinder und Jugendliche mit porno-grafischen Darstellungen medial konfrontieren, kommt es zu Situationen, bei der Kinder und Jugendliche medial dargestellte Gewalt passiv konsumieren, Opfer von medial ausgeübter Gewalt werden oder Gewalt aktiv mithilfe von Medien ausüben. Manchmal geht dies Hand in Hand: So konsumieren Kinder und Jugendliche Bilder mit pornografischen Inhalten und schockieren damit beispielsweise Jüngere. Gewalt in digitalen Medien in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist von steigender Bedeutung.

2.6.1 Passive Mediengewalt: Konsumieren und Zusehen

Schon sehr früh wird Mediengewalt von Kindern konsumiert - beispielsweise in Zeichentrickfilmen. Gewaltdarstellungen begegnen Kindern in vielfältiger Art und Weise: „Witzige Gewalt“ (Zeichentrickserien, Videos, lustige Spiele), nachgespielte, gestellte Gewalt (Stunts, Wrestling, nachgestellte Schlägereien), gewalthaltige Musikvideos und Songtexte, Horrorfilme und Gewalt in Spielfilmen, Pornografie (entweder mit gewalttätigen Inhalten oder dazu verwendet, um durch Herzeigen Gewalt gegen jüngere Kinder auszuüben) sowie echte, extrem brutale Gewalt (Hinrichtungen, Kriegsszenarien, Folter, Vergewaltigungen, Morde - sogenannte Snuff-Videos).

2.6.2 Aktive Mediengewalt: Produzieren und Ausüben

Auch hier gibt es vielfältige Formen: Beginnend bei Belästigungen im Internet (durch unerwünschte Werbung, anzügliche Nachrichten oder Postings) bis zu Cyber-Mobbing (absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen im Internet oder über das Handy, auch Cyber-Stalking oder Cyber-Bullying genannt), Happy Slapping (Prügeleien, Auseinandersetzungen und Rangeleien zwischen Jugendlichen werden gefilmt und über Internet und Handy rasant verbreitet), Sexting (erotische Fotos oder Nacktaufnahmen werden gegen den Willen der dargestellten Personen in sozialen Netzwerken verbreitet), sexuelle Belästigung und sexuelles Bedrängen, Verführen oder Ködern im Internet.

3. Regelungen für den Jurisdiktionsbereich der Kapuzinerdelegation Tirol

1. Die Kapuzinerdelegation Tirol verpflichtet sich auf die jeweils geltenden Leitlinien für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt durch Ordensangehörige sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen - wie dem slw -, die von der Österreichischen Ordensobernkonferenz herausgegeben werden. Derzeit ist das „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage 2021“. Als Kapuziner gelten für uns die Empfehlungen in den „Leitlinien für das Vorgehen beim Schutz der Minderjährigen und der abhängigen Erwachsenen im Orden der Minderen Brüder Kapuziner“ aus dem Jahr 2015.
2. Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen rückhaltlos aufgeklärt werden.
3. Wenn eine einschlägige Tat festgestellt wurde, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen.

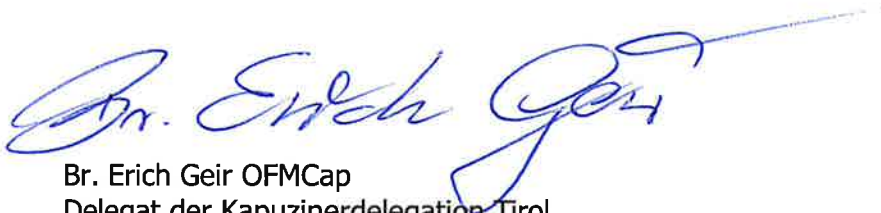
4. Die Delegationsleitung sowie die Verantwortlichen für die Ausbildung achten auf:
 - a. die sorgfältige Prüfung der Kandidaten für den Ordenseintritt
 - b. die explizite Einbindung der „Gesamthematik Sexualität“ in die Ausbildung;
 - c. ein angemessenes Angebot von Fortbildungen, die das Thema „sexueller Missbrauch“ und aller damit zusammenhängenden Problemstellungen behandeln;
 - d. die Identifizierung abstrakter und konkreter Gefahrenquellen
5. Vor der Zulassung zur Einfachen Profess muss jeder Kandidat schriftlich erklären, dass er die o. g. Regelwerke und deren Inhalt, sowie die hier vorliegende Handreichung kennt und bereit ist, sich an alle einschlägigen Regeln und Gesetze zu halten.
6. Jeder Bruder ist verpflichtet, Auffälligkeiten oder ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen in angemessener Weise dem Delegaten mitzuteilen.
7. Bei Hinweisen setzt der Delegat folgende Schritte:
 - a. Er geht jedem Hinweis nach und dokumentiert ihn schriftlich.
 - b. Er erstattet eine Meldung an die Diözesane Kommission bzw. beauftragt einen Mitbruder mit einer Meldung.
 - c. Er informiert im Fall einer entsprechenden Empfehlung der Diözesanen Kommission die öffentlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) zum Schutz des Opfers und des Beschuldigten.
 - d. Er macht alle getroffenen Schritte aktenkundig.
 - e. Im Hinblick auf das Wohl aller ist ein Bruder, gegen den eine glaubwürdige Anzeige wegen Missbrauchs von Minderjährigen und verletzlichen Erwachsenen erstattet wurde, bis zum Ende der Untersuchungen von jedem seelsorglichem Dienst und öffentlichen Amt fernzuhalten.
 - f. Der Höhere Obere muss den Generalminister sofort davon in Kenntnis setzen, dass er eine Anklage gegen einen Bruder erhalten hat; die Anklage freilich soll glaubwürdig sein. In diesem Dokument meint „glaubwürdige Anklage“, dass es sich um eine Anklage handelt, die nicht offensichtlich falsch und nichtig ist. Nach der Information des Generalministers müssen der Generalminister oder sein Delegierter die Voruntersuchung führen nach CIC, Can. 1717 und SST Art. 16.²

² Leitlinien für das Vorgehen beim Schutz der Minderjährigen und der abhängigen Erwachsenen im Orden der Minderen Brüder vom Jänner 2015. Teil III, C. Rapport und Untersuchung

8. Die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ wird allen Brüdern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Unterschrift vorgelegt.

4. Der Umgang mit Medien

Im Fall einer Beschuldigung und bei Anfragen durch Medien ist es wichtig, rasch zu reagieren. Der Ansprechpartner für die Medien ist ausschließlich der Delegat oder sein Pressesprecher/seine Pressesprecherin.



Br. Erich Geir OFM Cap
Delegat der Kapuzinerdelegation Tirol

Innsbruck, im Jänner 2023